

Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durchgeführte Aktion zur Festigung ihrer diktatorischen Machtstellung war. Mit der ihnen eigenen Perfidie wurde der Plan ersonnen und verwirklicht. So hat die Fehlbeurteilung von Tobias wenigstens das Gute gehabt, dass sie Anlass zu einer vertieften, sorgfältigen Forschungsarbeit gegeben hat, die nun zu einer unanfechtbaren Klärung dieses zentralen Ereignisses der Frühgeschichte der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland führte.

Neu an dem nun vorliegenden Band ist die Beurteilung der Stellung der politischen Polizei, die zur Zeit der von ihr geführten Untersuchung des Sachverhalts bereits deutlich im nationalsozialistischen Fahrwasser schwamm, so dass ihre Beamtenloyalität einer näheren Prüfung nicht standhält. Neu ist auch ein intensives Eingehen auf die Person und die Umwelt von der Lubbe, die vor allem aus Gründen der Schonung Beteiligten von der bisherigen Untersuchung zu wenig genau verfolgt worden sind. Neu beigebracht wurde auch eine grosse Zahl von Akten, Aufzeichnungen, Berichten und persönlicher Aussagen von Beteiligten und Augenzeugen, die in mancher Hinsicht das Bild der Geschehnisse in ein klareres Licht stellen. Neu war auch der Nachweis für die Beseitigung zahlreicher Mitwisser. Schliesslich wurden auch verschiedene technische Einzelheiten neu beurteilt. Hierher fällt vor allem die bisher verschleierte und umstrittene Rolle, die der unterirdische, in das Reichspräsidentenpalais Goerings führende Gang, für den Brand gespielt hat. Dabei konnte festgestellt werden, dass von Sonderkommandos der SA und der SS aus den unterirdischen Räumen der Brand «sachkundig» vorbereitet und entzündet worden ist.

Das Buch Hofers und seiner Mitarbeiter bringt einen wissenschaftlich belegten, klärenden Schluss einer historischen Auseinandersetzung, die bisher mit einer verbissenen Hartnäckigkeit geführt worden ist, die offensichtlich nicht allein vom Streben nach der historischen Wahrheit bestimmt worden ist. In der mit unwiderlegbaren Argumenten begründeten Belastung der nationalsozialistischen Führung mit der alleinigen Schuld am Reichstagsbrand liegt ein bedeutsames Teilstück in der Erforschung nicht nur des nationalsozialistischen Kampfs um die Herrschaft, sondern auch der Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Wohl hat die objektive Geschichtsschreibung in- und ausserhalb Deutschlands mehrheitlich die nationalsozialistische Urheberchaft für diese Schandtat nie ernsthaft bezweifelt — aber nun verleiht der heute vorliegende Beweis der bisherigen Lehrmeinung das Gewicht der festen Tatsache.

Kurz



Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Beförderung in der Armee

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die Beförderung in der Armee (SR 512.51) genehmigt, mit der die Verordnung an das Bundesgesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Bundesrats und der Bundesverwaltung angepasst wird. Bei den Änderungen handelt es sich um eine Angleichung an die jährlich ändernden Vorschriften über die Ausbildung, der Truppenordnung und der Organisation der Stäbe und Truppen.

Mit der Neuerung wird eine bessere Ausbildung der Fouriere und Feldweibel der Einheiten und auch der Führer der Militärspiele ermöglicht. Die Feldweibel und Fouriere von Stabseinheiten der Heereseinheiten sowie die Führer der Militärspiele haben jetzt die Möglichkeit, den Grad eines Adjutantunteroffiziers zu erreichen. Schliesslich wurde die Vereinheitlichung der Dauer des praktischen Dienstes der Technischen Unteroffiziere der Flieger-, Fliegerabwehr- und Materialtruppen sichergestellt.

Schiesswesen ausser Dienst

Der Bundesrat hat einige Änderungen an der Verordnung vom 29. November 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) vorgenommen.

Unter anderem werden den Schiessvereinen ähnliche Organisationen, die ebenfalls im Schiesswesen tätig sind, vom Militärdepartement anerkannt. Es handelt sich hier um die Schiessvereine der Polizeikorps und um Combatschiessvereine. Zu den Bundesübungen sind inskünftig auch ordonnanzähnliche Waffen und bestimmte Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen zugelassen. Es betrifft dies die private Ausführung des Sturmgewehres 57 (Einzelschusswaffe ohne Möglichkeit für Seriefire) sowie die SIG-Pistole P 225, die von einigen Polizeikorps verwendet wird.

Zwei Tricothemden für jeden Wehrmann

Der Bundesrat hat die Verordnung vom 25. November 1974 über die Mannschaftsausrüstung (SR 514.10) geändert: Neben den bisher abgegebenen drei Hemden und zwei Krawatten erhalten ab 1. Januar 1980 alle den Kampfanzug tragenden Wehrmänner als Erstausrüstung zwei Tricothemden. Nach je 150 weiteren Dienstadtagen kann ein weiteres Tricothemd unentgeltlich nachbezogen werden.

Für die Beschaffung der Tricothemden sind von den eidgenössischen Räten am 13. Dezember 1978 im Rahmen zusätzlicher Kredite zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten 30 Millionen Franken bewilligt worden.

Im übrigen hat der Bundesrat bei der Revision der gleichen Verordnung festgelegt, dass der Mindestpreis für Musikinstrumente, die von versetzten, dienstbefreiten oder dienstuntauglich erklärten Spielleuten als Teil ihrer persönlichen Ausrüstung gekauft werden können, künftig nicht mehr zehn, sondern zwanzig Prozent des Tarifpreises betragen soll.

Fragen und Antworten

F: Wenn ein Schweizer Panzer, wie irgend ein anderer mehr oder weniger harmloser Strassenbenützer über Land fährt und bei einem *bewachten* Bahnübergang, der offenen Barriere vertrauend, die Geleise just in dem Augenblick überquert, in dem ein «vergessener und überhörter» Zug heranbraust: Wie wird die entsprechende Unfallmeldung in der Presse umschrieben?

A: *Zitate vom 28. September 1979:*

«Safenwil: Panzer stiess Zug vom Gleis — zwei Verletzte» (Aargauer Tagblatt)

«Safenwil: Panzer brachte Personenzug zum Entgleisen»

(Titel über Bildlegende im Aargauer Tagblatt)

«EMD gegen SBB: Bumm!» (Blick)